

Verordnung der Stadt Königsbrück über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2015

Aufgrund § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010 S.338), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, wird abweichend von den Verbotsvorschriften § 3 Absatz 2 SächsLadÖffG verordnet (Beschluss-Nr. RBV-824/11):

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Königsbrück dürfen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Anlass	Datum
Heidefest	30. August 2015
8.Topfmarkt	20. September 2015
Christmarkt	13. Dezember 2015

§2

Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Absatz 1 und 2 des SächsLadÖffG einzuhalten.

§3

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Zi. 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß §11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 15.000 Euro geahndet werden.

§4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königsbrück, den 14.04.2015

Heiko Driesnack
Bürgermeister